

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/3439, 15/4051 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter würdigt die zunehmende Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements für die Gesellschaft. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst nach dem Gesetzentwurf weitere ehrenamtlich tätige Personengruppen als nach bisheriger Rechtslage. Der Deutsche Bundestag unterstützt dieses Anliegen nachdrücklich.

Die Regelungen zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter sollten im Gesetzgebungsverfahren aber nicht mit der thematisch gänzlich andersartigen Materie von Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen öffentlichen Unfallkassen und gewerblichen Berufsgenossenschaften vermengt werden. Die beiden Materien sollten vielmehr in getrennten Gesetzen behandelt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen öffentlichen Unfallkassen und gewerblichen Berufsgenossenschaften führen zu keiner Verbesserung der bestehenden Rechtslage, sondern führen vielmehr zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen privatrechtlichen Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung und privaten Wettbewerbern.

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sind Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform auch bei überwiegend öffentlicher Beteiligung in der Unfallversicherung grundsätzlich den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugeordnet. Die Bundesländer können Unternehmen mit überwiegend öffentlicher Beteiligung in die Zuständigkeit der öffentlichen Unfallkassen übernehmen, außer wenn die Unternehmen erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

Mit der Privatisierung vieler öffentlicher Betriebe auf Kommunal- und Länderebene hat diese Zuständigkeitsregelung an Bedeutung gewonnen. Zahlreiche Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung sind von der Zuständigkeit der öffentlichen Unfallkassen in die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften gewechselt.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, die grundsätzliche Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Übernahmeregelung abzuschaffen und eine generelle Zuständigkeit der öffentlichen Unfallkassen für Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung oder ausschlaggebendem öffentlichem Einfluss festzulegen. Dies soll auch dann gelten, wenn nur eine mittelbare öffentliche Beteiligung an dem Unternehmen besteht und auch wenn das Unternehmen erwerbswirtschaftlich betrieben wird.

Die generelle Übernahme von privatrechtlich organisierten Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung in die öffentlichen Unfallkassen führt allerdings zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Wettbewerbsteilnehmer. Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung werden nicht am Lastenausgleichsverfahren der Berufsgenossenschaften beteiligt, wenn die öffentlichen Unfallkassen für sie zuständig sind. Dies kann zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber privaten Mitbewerbern führen, die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Beiträge entrichten und am Lastenausgleichsverfahren beteiligt sind. Für Unternehmen in privater Rechtsform, die sich am Wirtschaftsleben beteiligen, ist kein Grund ersichtlich, warum sie vom Lastenausgleich auszunehmen sind.

Die Überführung der Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung in die Zuständigkeit der öffentlichen Unfallversicherung führt zu deutlich spürbaren Verlusten – teilweise bis zu 25 Prozent der Mitglieder – beim Mitgliederbestand der Berufsgenossenschaften. Diese Verschiebung von Unternehmen von den Berufsgenossenschaften zu den öffentlichen Unfallkassen führt zusätzlich zu einer steigenden Belastung der bei den Berufsgenossenschaften verbleibenden Unternehmen bei der Lastenausgleichsregelung.

Es sollte daher eine Zuständigkeitsabgrenzung gesucht werden, die sowohl Wettbewerbsaspekten als auch den strukturellen Aspekten der Mitgliederzahlen und den Größen von öffentlichen Unfallkassen und gewerblichen Berufsgenossenschaften gerecht wird.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Zuständigkeiten zwischen öffentlichen Unfallkassen und gewerblichen Berufsgenossenschaften bezüglich Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung klar abgrenzt. Dafür soll das Differenzierungskriterium der erwerbswirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen genauer definiert werden. Erwerbswirtschaftlich tätige Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform sollen dabei gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Nach den §§ 128, 129 SGB VII sind Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform auch bei überwiegend öffentlicher Beteiligung in der Unfallversicherung grundsätzlich den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugeordnet. Die Bundesländer können Unternehmen mit überwiegend öffentlicher Beteiligung nach § 128 Abs. 4 SGB VII in die Zuständigkeit der öffentlichen Unfallkassen übernehmen, außer wenn die Unternehmen erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

Mit der Entwicklung hin zur Privatisierung vieler Bereiche auf Kommunal- und Länderebene hat diese Zuständigkeitsregelung an Bedeutung gewonnen. Zahlreiche Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung sind von der Zuständigkeit der öffentlichen Unfallkassen in die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften gewechselt.

Der Gesetzentwurf sieht nun mit der Änderung der §§ 128, 129 SGB VII vor, diese bestehende Übernahmeregelung für Unternehmen mit überwiegend öffentlicher Beteiligung abzuschaffen und eine generelle Zuständigkeit der öffentlichen Unfallkassen für Unternehmen mit überwiegend öffentlicher Beteiligung oder ausschlaggebendem öffentlichem Einfluss festzulegen. Dies soll auch dann gelten, wenn nur eine mittelbare öffentliche Beteiligung an dem Unternehmen besteht und auch wenn das Unternehmen erwerbswirtschaftlich betrieben wird.

Die generelle Übernahme von privatrechtlich organisierten Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung in die öffentlichen Unfallkassen führt allerdings zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Wettbewerbsteilnehmer. Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung werden nicht am Lastenausgleichsverfahren der Berufsgenossenschaften nach den §§ 176 ff. SGB VII beteiligt, wenn die öffentlichen Unfallkassen für sie zuständig sind. Dies kann zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber privaten Mitbewerbern führen, die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Beiträge entrichten und am Lastenausgleichsverfahren beteiligt sind. Für Unternehmen in privater Rechtsform, die sich am Wirtschaftsleben beteiligen, ist kein Grund ersichtlich, warum sie vom Lastenausgleich auszunehmen sind.

Die Überführung der Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung in die Zuständigkeit der öffentlichen Unfallversicherung führt zu deutlich spürbaren Verlusten – teilweise bis zu 25 Prozent der Mitglieder etwa bei der Berufsgenossenschaft für Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft – beim Mitgliederbestand der Berufsgenossenschaften. Diese Verschiebung von Unternehmen von den Berufsgenossenschaften zu den öffentlichen Unfallkassen führt zusätzlich zu einer steigenden Belastung der bei den Berufsgenossenschaften verbleibenden Unternehmen bei der Lastenausgleichsregelung.

Die Regelungen für Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen öffentlichen Unfallkassen und gewerblichen Berufsgenossenschaften sollten nicht im Gesetzgebungsverfahren mit dem thematisch gänzlich andersartigen Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter vermischt werden. Vielmehr sollte eine Zuständigkeitsabgrenzung gesucht werden, die sowohl Wettbewerbsaspekten als auch den strukturellen Aspekten der Mitgliederzahlen und den Größen von öffentlichen Unfallkassen und gewerblichen Berufsgenossenschaften gerecht wird.

